41. Feldgefährdung

[1]Fremdes Eigentum im Sinn von Art. 41 sind insbesondere Grundstücke, Saat- und Pflanzengut, Pflanzen, Frucht und Ernte. [2]Saatzeit im Sinn von Art. 41 Abs. 1 Nr. 2 ist die Zeit der Frühjahrs- und Herbstaussaat. [3]Die Erntezeit wird entweder per Verordnung durch die Gemeinde oder den Landkreis bestimmt, Art. 41 Abs. 2, oder sie ist in der Regel von Juli bis September anzunehmen, für späte Früchte auch noch Oktober bis November. [4]Bestellt im Sinn von Art. 41 Abs. 1 Nr. 3 sind Grundstücke, solange sie besät oder bepflanzt sind; beendet ist die Ernte nach Abschluss der Jahresernte. [5]Abgraben und Abpflügen im Sinn von Art. 41 Abs. 1 Nr. 4 ist eine Veränderung der Oberfläche, die eine Verringerung der Nutzfläche des Grundstücks zur Folge hat. [6]Sofern ein Grenzstein dabei versetzt wird, ist § 274 Abs. 1 Nr. 3 StGB zu beachten. [7]Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß §§ 13 ff. BNatSchG und naturschutzrechtliche Schutzgebietsvorschriften sind zu beachten.